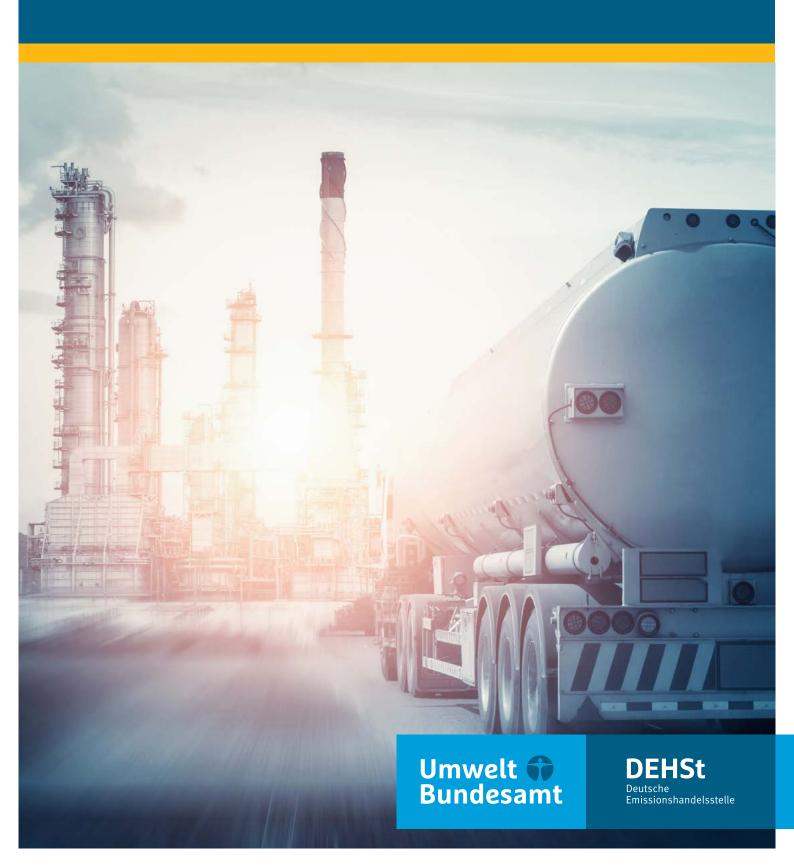
BEHG Carbon Leakage

Ökologische Gegenleistungen der Unternehmen (§§ 10 bis 12 BECV)

Hinweispapier



Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt City Campus Haus 3, Eingang 3A Buchholzweg 8 13627 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 80 Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

nationaler-emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Stand: Dezember 2022

Redaktion:

Fachgebiet V 4.3 – BEHG-Vollzug: Ausgleich indirekter Belastungen zur Vermeidung von Carbon-Leakage Fachgebiet V 2.4 – Rechtsangelegenheiten und Justitiariat Emissionshandel

 $Bildnachweis\ Titelbild: @\ Aungin-adobe.stock.com$

Kurzübersicht

Dieses Hinweispapier soll die Unternehmen über die im Wesentlichen ab 2023 geltenden Verpflichtungen zu den ökologischen Gegenleistungen gemäß §§ 10 bis 12 BECV bereits vorab informieren, damit diese rechtzeitig vorbereitet werden können. Diese ökologischen Gegenleistungen bilden eine Voraussetzung für die Gewährung der Carbon-Leakage-Kompensation ab dem Abrechnungsjahr 2023.

Das folgende Hinweispapier erläutert

- ▶ die Pflicht zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems (§ 10 BECV, siehe Kapitel 1),
- die Identifikation von Klimaschutzmaßnahmen und den damit in Zusammenhang stehenden Themen
 (§ 11 BECV, siehe Kapitel 2) und
- ► dazugehörige Nachweispflichten (§ 12 BECV, siehe Kapitel 3).

Inhaltsverzeichnis

Kurzübersicht		
Tabellenverzeichnis		
Hinweise im Dokument5		
Abkürzungen6		
1	Imple	mentierung eines Energiemanagementsystems (§ 10 BECV)7
	1.1	Pflicht zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems (§ 10 Absatz 1 BECV)7
	1.2	Ausnahme und Ersatzleistung (§ 10 Absatz 2 BECV)8
2	2 Identifikation von Klimaschutzmaßnahmen (§ 11 BECV)	
	2.1	Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (§ 11 Absatz 1 BECV)9
	2.2	Anrechenbarkeit von Investitionen
	2.3	Wirtschaftliche Bewertung und Wirtschaftlichkeitsprüfung
	2.4	Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses (§ 11 Absatz 4 BECV)12
	2.5	Genereller Umgang mit unwirtschaftlichen Maßnahmen
	2.6	Maßgeblicher Zeitpunkt der Tätigung der Investition (§ 11 Absatz 5 BECV)
	2.7	Vermeidung der Doppelzählung15
	2.8	Umgang mit Contracting-Lösungen und Leasingverträgen16
3	Nachweis der Gegenleistungen (§ 12 BECV)	
	3.1	Nachweis zur Einführung eines Energiemanagementsystems nach § 10 BECV17
	3.2	Nachweis von Klimaschutzmaßnahmen nach § 11 BECV
Tabellenverzeichnis		
Tabelle 1: Übersicht zur Erbringung der Klimaschutzmaßnahmen gemäß § 11 BECV		

Hinweise im Dokument



Achtung, besonderer Hinweis.



Hinweis für Beispiele.

Abkürzungen

ABI Amtsblatt

BECV BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung

BMF Bundesministerium der Finanzen

BStBl Bundessteuerblatt

CO₂ Kohlenstoffdioxid

DEHSt Deutsche Emissionshandelsstelle

EG Europäische Gemeinschaft

EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz

EMAS Eco Management and Audit Scheme (Umweltmanagementsystem)

EU Europäische Union

EU-ETS Europäischer Emissionshandel

KWKG Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

SpaEfV Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung

sUT Selbstständiger Unternehmensteil

THG Treibhausgas

1 Implementierung eines Energiemanagementsystems (§ 10 BECV)

1.1 Pflicht zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems (§ 10 Absatz 1 BECV)

Die BECV fordert – als Gegenleistung für die Gewährung von Beihilfen – von Unternehmen, spätestens **ab dem 01.01.2023** ein Energie- oder alternativ Umweltmanagementsystem zu betreiben:

- ► **Energiemanagementsystem**e müssen dabei nach DIN EN ISO 50001 zertifiziert sein (Ausgabe Dezember 2011 oder Ausgabe Dezember 2018).
- ▶ **Umweltmanagementsysteme** müssen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nummer 1221/2009¹ des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG einschließlich deren letzten Änderungen (EU) 2018/2026² (ABl. L 325 vom 20.12.2018, Seite 18) genügen.

Wird ab 01.01.2023 kein Energiemanagementsystem nach DIN EN 50001:2018 oder EMAS vorgewiesen, so kann keine Beihilfe für das Abrechnungsjahr 2023 gewährt werden. Die Beihilfegewährung für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 ist davon unberührt.³

Der erforderliche Nachweis über das Vorliegen eines erfolgreich implementierten Umweltmanagementsystems nach EMAS sowie des Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 wird im Kapitel 3.1 erläutert.

Das Energie- oder Umweltmanagementsystem muss grundsätzlich alle Anlagen und Standorte des Unternehmens umfassen, an denen ein Carbon-Leakage-Risiko durch den nationalen Emissionshandel besteht. Es ist sicherzustellen, dass somit alle von Ihnen erfassten Brennstoff- und Wärmeströme von einem entsprechenden System im Sinne der BECV erfasst sind.

Europäische Kommission – Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG: https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=0]:L:2009:342:0001:0045:DE:PDF.

Europäische Kommission – Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission vom 19.12.2018 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R2026&from=DE.

Im Rahmen der BECV-Ausfertigung vom 21.07.2021 ist die ISO 50001:2011 noch gültig gewesen und wurde kurz nach Veröffentlichung der BECV durch die ISO 50001:2018 abgelöst. Nach der Übergangszeit ab dem 21.08.2021 sind Zertifikate auf der alten Normgrundlage ISO 50001:2011 ungültig. Bei der Normrevision der ISO 50001:2018 fand eine strukturelle Angleichung zu den weiteren Managementsystemen (ISO 9001; ISO 14001) statt. Damit wird die Kompatibilität und Integration zu anderen Managementsystemen erhöht.

1.2 Ausnahme und Ersatzleistung (§ 10 Absatz 2 BECV)

Unternehmen, deren **durchschnittlicher Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe** in den **drei Kalenderjahren** vor dem Abrechnungsjahr **weniger als zehn Gigawattstunden** betrug, können ab dem 01.01.2023 ersatzweise ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50005:2021 in mindestens Umsetzungsstufe 3 betreiben oder ihre Verpflichtung durch eine nachgewiesene Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke erfüllen.⁴

Im Falle der Einführung eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems folgt aus § 12 Absatz 1 Nummer 2 der BECV weiterhin, dass dessen Betrieb bis zum Ende des Abrechnungsjahres sichergestellt sein muss, da sonst dessen Nachweis im Regelfall nicht erfolgreich erbracht werden kann (vergleiche Kapitel 3.3). Zur Unterstützung und Orientierung des schrittweisen Implementierungsprozesses bietet das Umweltbundesamt Arbeitshilfen und Factsheets⁵ an.

Sofern Sie von dieser Erleichterung Gebrauch machen möchten, stellen Sie bitte Ihren Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe in den drei Kalenderjahren *vor* dem Abrechnungsjahr sowie den durchschnittlichen Wert in einer Gesamtübersicht dar. Es muss klar ersichtlich sein, dass Ihr Verbrauch in den betroffenen drei Kalenderjahren durchschnittlich weniger als zehn Gigawattstunden betrug.

Nutzen Sie dafür bitte ein geeignetes Programm (zum Beispiel Excel-Datei), sodass aus der verwendeten Datei eindeutig Ihre Berechnungen hervorgehen, und fügen Sie diese Ihrem Antrag bei.

Gemäß § 13 Absatz 4 BECV ist die Gesamtübersicht zusammen mit Dokumenten, die Ihre Darstellungen glaubhaft belegen, durch die Wirtschaftsprüfer*innen zu prüfen.

⁴ Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke (IEEKN) – <u>www.effizienznetzwerke.org</u>.

⁵ Umweltbundesamt (UBA) – ISO 50005: Energiemanagementsysteme – Leitlinien für eine stufenweise Einführung: www.umweltbundesamt.de/energiemanagementsysteme-iso-50005.

2 Identifikation von Klimaschutzmaßnahmen (§ 11 BECV)

Ab dem Abrechnungsjahr 2023 ist die Gewährung von Beihilfe im Rahmen der BECV an **Investitionen** in **Klimaschutzmaßnahmen** durch antragstellende Unternehmen gebunden. Dies ist eine weitere Voraussetzung zusätzlich zu den bereits bestehenden anderen Voraussetzungen dieser Verordnung.

Als Klimaschutzmaßnahmen im Sinne des § 11 BECV gelten **Maßnahmen zur Verbesserung der Energie-effizienz**, welche im Rahmen eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach § 10 BECV identifiziert sowie als **wirtschaftlich durchführba**r bewertet wurden. Identifiziert das Energiemanagementsystem eines antragstellenden Unternehmens keine weiteren Maßnahmen oder wird keine der identifizierten Maßnahmen als wirtschaftlich bewertet, erhält der Antragsteller eine Beihilfe, ohne dass im Abrechnungsjahr Investitionen getätigt werden müssen. Auch **Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses** gelten alternativ als Klimaschutzmaßnahmen. Auf diese wird separat in Kapitel 3.2.2 eingegangen.

Tabelle 1: Übersicht zur Erbringung der Klimaschutzmaßnahmen gemäß § 11 BECV

Maßnahmen zur Maßnahmen zur Verbesserung Dekarbonisierung des Maßnahmen sind ausgeschöpft der Energieeffizienz (§ 11 Absatz 1 Satz 2 BECV) **Produktionsprozesses** (§ 11 Absatz 1 BECV) (§ 11 Absatz 4 BECV) ► Die Maßnahmen müssen die ► Werden keine weiteren Maßnah-Die Maßnahmen sind im Rahmen des Energiemanagementsystems Treibhausgasemissionen der von men nach § 11 Absatz 1 Satz 1 BECV identifiziert, die wirtschaftzu identifizieren (gemäß § 11 diesem Unternehmen hergestellten Absatz 1 Satz 1 BECV). Produkte auf einen Wert unterhalb lich durchführbar sind, erhalten des für diese Produkte jeweils Unternehmen die Beihilfe, ohne Maßnahmen sind im Rahmen des festgelegten Produkt-Benchmarks Investitionen geleistet zu haben. Energiemanagementsystems als senken und können von Unterneh-"wirtschaftlich durchführbar" zu men als Alternative zu Energieefbewerten (positiver Kapitalwert fizienzmaßnahmen durchgeführt nach DIN EN 17643) (gemäß § werden. 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BECV).

2.1 Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (§ 11 Absatz 1 BECV)

Die im § 11 BECV geforderten Gegenleistungen in Form von Klimaschutznahmen müssen zur Gewährung von Beihilfe eine bestimmte Mindesthöhe erreichen.

Grundsätzlich gilt, dass Fördermittel Dritter von der Investitionssumme abzuziehen sind. Als Fördermittel Dritter sind solche Förderungen zu verstehen, die außerhalb der Beihilfegewährung im Rahmen der BECV an das antragstellende Unternehmen vergeben wurden. Zur Vermeidung von Doppelzählungen in Bezug auf die Anforderungen durch die Strompreiskompensation siehe Kapitel 2.7.

Für die Jahre 2023 und 2024 sowie ab 2025 gelten folgende Regelungen:

- Für die Jahre **2023 und 2024** gilt, dass die aufgewendete **Investitionssumme mindestens 50 Prozent** der gewährten Beihilfe jenes Jahres entsprechen muss, das dem Abrechnungsjahr vorausgeht.
- ► **Ab 2025** gilt, dass die aufgewendete **Investitionssumme mindestens 80 Prozent** der gewährten Beihilfe jenes Jahres entsprechen muss, das dem Abrechnungsjahr vorausgeht.

Bitte beachten Sie, dass bei Unterschreiten der genannten Schwellenwerte keine Beihilfe gewährt werden kann. Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist sowohl der Beihilfebetrag für das dem Abrechnungsjahr vorangegangene Jahr bekannt⁶, als auch das Abrechnungsjahr, in dem die Investition zu erfolgen hat, vollständig abgeschlossen. Die Nachweise über die Investitionen werden zusammen mit dem Beihilfeantrag eingereicht. Eine vorhergehende Bestätigung durch die DEHSt erfolgt nicht.

Übersteigt die Summe der getätigten Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 3 BECV den Beihilfebetrag für das dem Abrechnungsjahr vorangehende Jahr, so kann der überschießende Teil der Investitionssumme in den nachfolgenden vier Jahren auf die erforderlichen Investitionsnachweise angerechnet werden.

Ist die Summe der Gesamtinvestitionen aller wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen geringer als die zuvor definierten Mindestschwellen (50 % beziehungsweise 80 % der Beihilfe), beschränkt sich der Investitionsnachweis auf diese Maßnahmen. Es besteht für Unternehmen also **keine Pflicht** zur Erbringung von Gegenleistungen in Form von Klimaschutzmaßnahmen **über den Umfang aller als wirtschaftlich bewerteten Maßnahmen hinaus** (vergleiche § 11 Absatz 3 Satz 2 BECV).

Bewertung von Maßnahmen, die zu einem Energieträgerwechsel führen

Eine Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz gemäß § 11 Absatz 1 BECV liegt dann vor, wenn eine Einsparung bei der Endenergienutzung durch die Maßnahme vorgewiesen werden kann. Diese Einsparung kann auch in Verbindung mit einem Energieträgerwechsel erfolgen (beispielsweise durch Umstieg von Brennstoff auf Stromnutzung). Im Falle eines Wechsels der Energieträger ist jedoch zusätzlich zu der Einsparung der Endenergie auch immer eine CO₂-Einsparung oder THG-Einsparung nachzuweisen. In dem Zusammenhang ist grundsätzlich auch die Installation einer Anlage zur regenerativen Erzeugung von Strom (PV/Wind) anrechenbar⁷.Voraussetzung ist allerdings, dass eine Investition in diese Anlagen erfolgt⁸ und der Strom als Eigenbedarf innerhalb des Unternehmens eingesetzt wird. Somit sind Anlagen, für die ausschließlich eine EEG-Einspeisevergütung oder HKN-Zertifikate erlangt werden sollen, nicht anrechenbar. Sofern eine Anlage anteilig Strom für den Eigenbedarf erzeugen soll, wären die Investitionen mit diesem Anteil anrechenbar.

Als nach § 11 Absatz 5 BECV **maßgeblicher Zeitpunkt** einer getätigten Investition gilt die **Realisierung der Maßnahme**. Abweichend davon können auch im Rahmen eines vorgesehenen Projektverlaufs vergebene **Aufträge an Dritte** berücksichtigt werden (Näheres hierzu in Kapitel 2.6).

⁶ Sofern noch kein Bescheid der DEHSt vorliegen sollte, sollte die beantragte Beihilfehöhe zugrunde gelegt werden.

⁷ Ohne Energieträgerwechsel kann die Installation der PV-Anlage nicht berücksichtigt werden, weil sie keinen Einfluss auf die Endenergienutzung aufweisen kann.

⁸ Ggf. auch im Rahmen einer Beteiligung an einer Betreibergesellschaft.

2.2 Anrechenbarkeit von Investitionen

Es werden nur Investitionen für Maßnahmen angerechnet, die in Unternehmen oder Unternehmensteilen angesiedelt sind, die die Voraussetzungen des § 5 BECV erfüllen. Der Referenzpunkt ist das komplette Unternehmen beziehungsweise ein kompletter selbstständiger Unternehmensteil (sUT).

Die investive Maßnahme muss dagegen nicht in einem Betriebsteil durchgeführt werden, der einem Carbon-Leakage-Sektor zugeordnet ist, wenn das gesamte Unternehmen oder der sUT gemäß § 5 BECV einem Carbon-Leakage-Sektor zugeordnet wurde. Das Energiemanagementsystem wird i.d.R. Maßnahmen im gesamten Unternehmen vorschlagen und nicht nur in dem Unternehmensteil, der als Carbon-Leakage-gefährdet gilt. Die Maßnahmen, die vom Energiemanagementsystem vorgeschlagen werden, können somit auch gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 BECV angerechnet werden. Im Falle eines sUT muss die investive Maßnahme in dem sUT angesiedelt sein, für das der entsprechende Antrag gestellt wird. Aber auch hier muss es keine Maßnahme in einem Carbon-Leakage-Sektor sein.

Planungsleistungen können im Rahmen von Klimaschutzmaßnahmen angerechnet werden, wenn sich die Kosten für Planungsleistungen unmittelbar auf die Realisierung einer Klimaschutzmaßnahme beziehen.

- Förderfähig sind daher beispielsweise die Kosten für Fachplanung, Ausführungsplanungen und Baubegleitung.
- Nicht förderfähig sind hingegen die Kosten von vorbereitenden Maßnahmen im Vorfeld der Entscheidung für eine konkrete Maßnahme wie beispielsweise Kosten für Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen.

Für die Qualifizierung einer Maßnahme als Investition in eine Energieeffizienzmaßnahme im Sinne der BECV ist es nicht erforderlich, dass diese Maßnahme bei der bilanziellen Bewertung des Anlagevermögens als Zugang berücksichtigt werden müsste. Vielmehr werden auch solche Investitionen in Maßnahmen erfasst, die betriebswirtschaftlich direkt als Aufwand behandelt werden.

2.3 Wirtschaftliche Bewertung und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine von einem Energiemanagementsystem zur Verbesserung der Energieeffizienz vorgeschlagene Maßnahme wird als wirtschaftlich betrachtet, wenn die **Maßnahme einen positiven Kapitalwert** aufweist. Grundlage der Ermittlung des Kapitalwerts ist die **DIN EN 17463 – Ausgabe Februar 2020**, gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 BECV.

§ 11 Absatz 2 BECV spezifiziert die Berechnung des Kapitalwerts der betrachteten Investitionsprojekte in Bezug auf die zu berücksichtigenden Zeiträume:

- ► Für die **Abrechnungsjahre 2023 bis 2025** muss ein positiver Kapitalwert bereits nach einer Betrachtung von maximal **60 Prozent der vorhergesehenen Nutzungsdauer** und begrenzt auf einen Bewertungszeitraum von **höchstens neun Jahren** vorliegen.
- ► Ab dem **Abrechnungsjahr 2026** muss ein positiver Kapitalwert nach **90 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer** vorliegen.
- **Geplante Erhaltungsinvestitionen**, welche zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer führen, sind bei der Berechnung des Kapitalwerts zu berücksichtigen.

Ein **Sonderfall** kann vorliegen, falls ein Unternehmen bereits vor dem 28.07.2021 ein Energiemanagementsystem im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 BECV eingeführt hat und die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen bereits auf **Basis der Amortisationszeitmethode** bewertet wurde. In diesem Fall gilt eine Maßnahme für die Jahre 2023 bis 2025 als wirtschaftlich durchführbar, wenn deren ausgewiesene Amortisationsdauer kürzer ist als die anteilige Nutzungsdauer der Maßnahme bei Anwendung der Prozentsätze, welche für die Kapitalwertmethode gelten (60 Prozent für 2023–2025).



Hat im Jahr 2023 eine Maßnahme etwa eine Nutzungsdauer von zehn Jahren und eine Amortisationsdauer von vier Jahren, so liegt die festgestellte Amortisationsdauer unterhalb der Schwelle von sechs Jahren beziehungsweise 60 Prozent der vorgesehenen Gesamtnutzungsdauer von zehn Jahren sowie weiterhin innerhalb des maximalen Zeitraums von neun Jahren. Die Maßnahme ist also als wirtschaftlich durchführbar zu bewerten.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme muss grundsätzlich gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 BECV im Rahmen des Energiemanagementsystems vorgenommen werden. Für den Fall, dass das Unternehmen in seinem Energiemanagementsystem in den Abrechnungsjahren 2023 bis 2025 für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht die Kapitalwertmethode anwendet (Sonderfall: Amortisationsrechnung), die gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 BECV gefordert wird, so kann die Amortisationsmethode ohne Umrechnung für die oben genannten Jahre verwendet werden. Bei Nutzung anderer Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen ist eine Umrechnung in die Kapitalwertmethode erforderlich. Ab dem Abrechnungsjahr 2026 muss das Unternehmen seine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung grundsätzlich unter Berücksichtigung der Vorgaben der BECV – also nach der Kapitelwertmethode folgend DIN EN 17463 – umrechnen. Diese Umrechnung muss in allen nicht durch die BECV vorgegebenen Daten auf die Daten der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung innerhalb des Energiemanagementsystems zurückzuführen sein.



Vorgaben und technische Details zum Verständnis der DIN EN 17463 im Kontext der BECV werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem Update dieses Hinweispapiers veröffentlicht.

2.4 Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses (§ 11 Absatz 4 BECV)

Als Alternative zur Durchführung von Energieeffizienzverbesserungsmaßnahmen nach § 11 Absatz 1 BECV kann das antragstellende Unternehmen auch Investitionen in die Dekarbonisierung seines Produktionsprozesses tätigen. Investitionen in Dekarbonisierungsmaßnahmen können als Gegenleistung im Rahmen von Klimaschutzmaßnahmen nach § 11 Absatz 4 BECV anerkannt werden, wenn diese die Treibhausgasemissionen der vom Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern, welcher unterhalb der für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmark-Werte⁹ liegt. Dies kann auch bedeuten, dass spezifische Emissionen, die bereits unterhalb des Benchmarks liegen, weiterhin verbessert werden. Die Produkt-Benchmarks für 52 Produkte aus 21 Sektoren sind in der Benchmark-Verordnung der Europäischen Kommission¹⁰ festgelegt.



Bitte beachten Sie, dass gemäß § 11 Absatz 4 BECV die Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Produktionsprozesse ausschließlich in den Sektoren durchgeführt werden können, in denen Produkt-Benchmarks definiert wurden. Es gelten dabei die Definitionen und Systemgrenzen für die einzelnen Produkt-Benchmarks.

Betreffen Maßnahmen Produkte oder Sektoren, welche nicht innerhalb der Produkt-Benchmarks der Europäischen Kommission berücksichtigt sind, kann alternativ auch eine Anerkennung dieser Maßnahmen als Energieeffizienzmaßnahme möglich sein – wenn diese den Anforderungen an Energieeffizienzmaßnahmen genügen (vgl. Kapitel 2.1).

⁹ Wärme- und Brennstoffbenchmarks nach Anhang I Nr. 3 EU-ZuVO stellen keine Produkt-Benchmark-Werte dar!

¹⁰ Europäische Kommission – Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12.03.2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0447&rid=1.

Nähere Beschreibungen der Produkt-Benchmarks befinden sich in *Leitfaden Teil 3c* für das *Zuteilungsverfahren* 2021–2030¹¹. Hinweise für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen der vom Unternehmen hergestellten Produkte finden Sie im *Leitfaden Teil 5* für das *Zuteilungsverfahren* 2021–2030: *Allgemeine Zuteilungsregeln* für neue Marktteilnehmer und Zuteilungsänderungen – Hinweise für die Erstellung des jährlichen Zuteilungsdatenberichts¹².

Beispiele für anrechenbare Dekarbonisierungsmaßnahmen

Zu den Dekarbonisierungsmaßnahmen, die geeignet sind, die spezifischen Emissionen gemäß diesen Definitionen zu senken und somit im Sinne der BECV anrechenbar sind, können zählen:

- ► Verringerung der direkten Emissionen durch effizientere Nutzung von Brennstoffen beziehungsweise durch emissionsärmere Brennstoffe gemäß Definition EU-ETS (dazu zählt zum Beispiel Biomasse mit Nachhaltigkeitsnachweis¹³)
- Verringerung der mit Wärmeimporten verbundenen Emissionen (effizientere Nutzung der Wärme oder Senkung der spezifischen Emissionen in der wärmeerzeugenden Anlage)
- Abwärmenutzung (beispielsweise innerhalb der Anlage in anderen Prozessen, oder Wärmelieferung an von Dritten betriebene Anlagen)
- Umstellung der Abfackelung von Restgasen auf die energetische Nutzung dieser sowie Nutzung von kohlenstoffhaltigen Reststoffen in Produktionsprozessen
- ► Elektrifizierung von Produktionsprozessen:
 - ► Sofern diese innerhalb der Systemgrenzen von Produkt-Benchmarks erfolgt, bei denen keine Austauschbarkeit von Brennstoff/Strom festgelegt wurde (Anhang 1 Nummer 2 EU-ZuVO), wird die Verringerung des Brennstoffeinsatzes als emissionsmindernd berücksichtigt, ohne dass die zusätzliche Stromnutzung als emissionssteigernd berücksichtigt wird. Grundsätzlich wäre deswegen eine Elektrifizierung des Produktionsprozesses in diesem Fall als Dekarbonsierungsmaßnahme im Sinne der BECV darstellbar.
 - ▶ Sofern diese innerhalb der Systemgrenzen von Produkt-Benchmarks erfolgt, bei denen eine Austauschbarkeit von Brennstoff/Strom festgelegt wurde (Anhang 1 Nummer 2 EU-ZuVO), wird die Verringerung des Brennstoffeinsatzes sowie die zusätzliche Stromnutzung bei den spezifischen Emissionen berücksichtigt. Es ist allerdings zu beachten, dass der in der EU-ZuVO festgelegte Strom-Benchmark von 0,376 t CO₂/MWh anzuwenden ist, unabhängig davon, ob der Strom aus fossilen oder erneuerbaren Energiequellen stammt. Die Elektrifizierung des Produktionsprozesses stellt in diesem Fall somit nicht zwingend eine Dekarbonsierungsmaßnahme im Sinne der BECV dar.

Nähere Beschreibungen zur Ermittlung der spezifischen Emissionen, um auf diese Weise die Reduktion dieser durch die jeweilige Dekarbonisierungsmaßnahme glaubhaft zu machen, befinden sich in Kapitel 10.1 *Leitfaden Zuteilung 2021–2030 Teil 5.* Diese Regeln sind anzuwenden, allerdings ohne Berücksichtigung des EU-ETS-Status der Anlagen.

Die Installation einer Anlage zur regenerativen Erzeugung von Strom (PV/Wind) allein kann nicht als Dekarbonisierungsmaßnahme anerkannt werden. Allerdings ist eine Anerkennung als Klimaschutzmaßnahme im Rahmen von Energieeffizienzmaßnahmen möglich, sofern diese Maßnahme in Verbindung mit einem Energieträgerwechsel erfolgt, siehe Kapitel 2.1.

¹¹ Leitfaden Zuteilung 2021–2030 Teil 3c – Spezielle Zuteilungsregeln für die Anwendung der Produkt-Emissionswerte – Definition der Bilanzgrenzen und spezifische Datenerfordernisse: www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/stationaere_anlagen/2021-2030/Leitfaden-3c.pdf.

¹² Leitfaden Zuteilung 2021–2030 Teil 5 – Allgemeine Zuteilungsregeln für neue Marktteilnehmer und Zuteilungsänderungen – Hinweise für die Erstellung des jährlichen Zuteilungsdatenberichts: www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/stationaere_anlagen/2021-2030/Leitfaden-5.pdf

¹³ Die Anforderungen zum Nachweis der Nachhaltigkeit sind in einem gesonderten Kapitel im Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen im nationalen Emissionshandelssystem beschrieben.

Die Berechnung der vom Unternehmen aufzuwendenden Investitionssumme erfolgt analog zur Berechnung der nötigen Investitionssumme für Energieeffizienzmaßnahmen (vergleiche Kapitel 3.2.1). Eine **Prüfung der Wirtschaftlichkeit** von Dekarbonisierungsmaßnahmen des Produktionsprozesses ist **nicht gefordert**.

Als **maßgeblicher Zeitpunkt** einer getätigten Investition gilt (nach § 11 Absatz 5 BECV) die **Realisierung der Maßnahme**. Abweichend davon können auch im Rahmen eines vorgesehenen Projektverlaufs vergebene **Aufträge an Dritte** berücksichtigt werden (Näheres hierzu in Kapitel 2.6).

2.5 Genereller Umgang mit unwirtschaftlichen Maßnahmen

Eine Betrachtung der Wirtschaftlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen findet grundsätzlich **nur für Energie-effizienzmaßnahmen** (gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 BECV) statt. Erfüllen Unternehmen ihre Verpflichtungen zur Erbringung ökologischer Gegenleistungen durch die Durchführung von Maßnahmen zur Dekarbonisierung ihrer Produktion, muss keine wirtschaftliche Bewertung dieser Maßnahmen durchgeführt werden.

In Bezug auf Energieeffizienzmaßnahmen, die durch das Energiemanagementsystem identifiziert wurden, ist dagegen die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahmen zu prüfen:

- ▶ Die BECV stellt nach § 11 Absatz 1 Satz 1 BECV fest, dass ein Unternehmen Beihilfe nach der BECV nur dann erhält, wenn es ab dem Abrechnungsjahr 2023 Investitionen getätigt hat für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die im Rahmen des Energiemanagementsystems identifiziert wurden und als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden.
- ▶ Die BECV stellt nach § 11 Absatz 1 Satz 2 BECV fest, dass eine Beihilfe auch ohne Nachweis einer Investition in eine Energieeffizienzmaßnahme nur dann gewährt wird, falls in einem Unternehmen keine weiteren Maßnahmen vom Energiemanagementsystem identifiziert werden können, welche auch als wirtschaftlich bewertet werden. Tritt der Fall ein, dass ein Unternehmen keine oder keine weiteren wirtschaftlich vertretbaren Energieeffizienzmaßnahmen identifizieren kann, ist dies nachzuweisen (vergleiche § 12 Absatz 2 BECV). Dies gilt insbesondere für die Unwirtschaftlichkeit von − durch ein Energiemanagementsystem − als technisch sinnvoll bewerteten Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.



Falls keine oder keine weiteren vom Energiemanagementsystem identifizierten Klimaschutzmaßnahmen von diesem als wirtschaftlich bewertet wurden, ist der Nachweis der Unwirtschaftlichkeit mit hoher Sorgfalt zu erstellen und die Nachvollziehbarkeit sicher zu stellen (siehe Kapitel 3.2).

2.6 Maßgeblicher Zeitpunkt der Tätigung der Investition (§ 11 Absatz 5 BECV)

Nach § 11 Absatz 5 Satz 1 BECV ist der maßgebliche Zeitpunkt der Tätigung der Investition für die oben bezeichneten Maßnahmen die **Realisierung der jeweiligen Maßnahme**.

Die Realisierung der Maßnahme liegt vor, wenn sie bereits soweit umgesetzt wurde, dass eine Verbesserung der Energieeffizienz – wie im Energie- oder Umweltmanagementsystem gefordert – gegeben ist oder im Unternehmen eine Dekarbonisierung des Produktionsprozesses im Sinne des § 11 Absatz 4 Satz 1 BECV stattfindet. Die Auftragsvergabe an Dritte stellt grundsätzlich noch keine Realisierung einer Maßnahme dar.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nach § 11 Absatz 5 Satz 2 BECV für Maßnahmen vorgesehen, die nicht ohne eine erhebliche Unterbrechung des Produktionsablaufs umgesetzt werden können. Bei solchen Maßnahmen ist der maßgebliche Zeitpunkt die **Auftragsvergabe an Dritte** im Rahmen des vorgesehenen Projektablaufs.

Eine erhebliche Unterbrechung des Produktionsablaufs liegt regelmäßig bei einer mehrtägigen Unterbrechung vor. Dabei ist zu beachten, dass in einem solchen Fall ein gültiger Vertrag für die Ausführung einer Klimaschutzmaßnahme¹⁴ mit einem Dritten zustande gekommen sein muss.

Es ist zu beachten, dass die Entscheidung darüber, welcher maßgebliche Zeitpunkt der Tätigung der Investition Anwendung findet, im Einzelfall zu treffen ist. Es wird kein Schwellenwert für die Bewertung als "erhebliche Unterbrechung" festgelegt. Das Unternehmen muss seine entsprechende Bewertung der Maßnahme der zuständigen Behörde auf Grundlage der oben beschriebenen Voraussetzungen plausibel darlegen.

Die Einordnung einer Unterbrechung des Produktionsablaufs als erheblich muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Situation im antragstellenden Unternehmen getroffen werden. Bei Unklarheiten über den maßgeblichen Zeitpunkt der Tätigung einer Investition können Sie sich an die DEHSt wenden.

2.7 Vermeidung der Doppelzählung

In Nummer 4 der Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation für die 4. Handelsperiode des EU-ETS (SPK-Förderrichtlinie)¹⁵ sind ebenfalls ökologische Gegenleistungen durch Unternehmen für die Gewährung einer Beihilfe vorgesehen.

Vergleicht man die Sektoren, die durch die SPK-Förderrichtlinie und die BECV abgedeckt sind, sind trotz ihrer unterschiedlichen Ausrichtung Überschneidungen festzustellen. Demnach ist es möglich, dass Unternehmen im gleichen Antragsjahr sowohl einen Antrag auf SPK als auch auf Beihilfe gemäß BECV stellen werden.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass gemäß Nummer 4.4 der SPK-Förderrichtlinie die Kosten einer Klimaschutzmaßnahme nicht mehrfach geltend gemacht werden dürfen. Eine anteilige Aufteilung der Investitionssummen dieser Maßnahmen ist jedoch möglich.

Daher muss das antragstellende Unternehmen im Antrag angeben, ob ebenfalls Beihilfe im Rahmen der SPK beantragt wurde.

Bitte beachten Sie das unterschiedliche Vorgehen zur Vermeidung von Doppelförderung:

- ► Vermeidung von Doppelzählung mit SPK: In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die gleichen Investitionen nicht doppelt angerechnet werden, indem die Investitionskosten anteilig aufgeteilt werden.
- ► Kumulierungsverbot mit anderen (also nicht SPK) Förderungen Dritter: In diesem Fall sind die bei Dritten beantragten Fördermittel von den Investitionskosten abzuziehen, die dem CL-Antrag zugeordnet wurden (siehe Kapitel 2.1).

¹⁴ Ein solcher Vertrag stellt nicht schon der Vertrag über Planungsleistungen dar.

¹⁵ Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren oder Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten).

2.8 Umgang mit Contracting-Lösungen und Leasingverträgen

Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, welche von Energiedienstleistern, beziehungsweise innerhalb von Contracting-Verträgen durchgeführt werden, können im Rahmen der BECV nur dann anerkannt werden, wenn **dem antragstellenden Unternehmen die Maßnahme eindeutig zuzuordnen ist.** Entscheidend ist dabei, wer **Verwender der Energieerzeugnisse** in der jeweiligen Anlage ist.¹⁶

Anhaltspunkte für die Zuordnung von Leasing-Gegenständen beim Leasing-Geber oder Leasing-Nehmer bieten auch die für Handels- und Steuerbilanz maßgeblichen Erlasse des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur ertragsteuerlichen Behandlung von Leasing-Verträgen. Soweit das beantragende Unternehmen eine Zuordnung von Contracting-Gestaltungen im Rahmen der Antragstellung nach der BECV trifft, die von den Grundsätzen der nachfolgend aufgeführten Schreiben abweicht, ist dies im Einzelfall zu begründen.

- ► BMF vom 19.04.1971; Ertragsteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter, IV B/2 S 2170 31/71; BStBl I 1971 Seite 264
- ► BMF vom 21.03.1972; Ertragsteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, F/IV B 2 S 2170 11/72; BStBl I 1972 Seite 188
- ► BMF vom 22.12.1975; Steuerrechtliche Zurechnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Geber, IV B 2 S 2170 161/75; BB 1976 Seite 72
- ► BMF vom 09.06.1987; Ertragsteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter; IV B 2 S 2170 14/87; BStBl I 1987 Seite 440
- ► BMF vom 23.12.1991; Ertragsteuerliche Behandlung von Teilamortisations-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, IV B 2 S 2170 115/91; BStBl I 1992 Seite 13

¹⁶ Zur Definition des Verwenderbegriffs wird auf das Informationsschreiben der Generalzolldirektion "Person, die Energieerzeugnisse verwendet bzw. Strom entnimmt" in der Fassung vom 29.11.2019 verwiesen.

3 Nachweis der Gegenleistungen (§ 12 BECV)

Antragstellende Unternehmen sind verpflichtet, die Erfüllung der Voraussetzung des § 10 BECV bezüglich der Einführung eines Energiemanagementsystems bis zum 01.01.2023, sowie des § 11 BECV in Bezug auf die Erbringung einer Gegenleistung nachzuweisen. Ein **Nachweis erfordert** grundsätzlich, dass gemachte **Angaben und Erklärungen durch eine prüfungsbefugte Stelle bestätigt** sind.

Prüfungsbefugt im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 BECV sind alle Stellen, die Zertifizierung von Umwelt- oder Energiemanagementsystemen nach § 10 Absatz 1 BECV vornehmen dürfen.

Die Nachweise sind gegenüber der DEHSt durch Einreichen über die VPS im Rahmen der Antragstellung zu erbringen.

Unternehmen, welche kein Umwelt- oder Energiemanagementsystem nach § 10 Absatz 1 BECV betreiben müssen, **sind von der Pflicht ausgenommen**, Angaben und Erklärungen durch prüfungsbefugte Stellen zu bestätigen. Dies betrifft **Unternehmen mit durchschnittlich weniger als zehn Gigawattstunden Gesamtverbrauch** an fossilen Brennstoffen in den drei der Abrechnung vorangehenden Jahren. Die Unternehmen können ihre Verpflichtungen aus § 10 BECV auch durch die Einführung eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems oder die Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk bis spätestens zum 01.01.2023 erfüllen. Für sie gilt die Pflicht zur Bestätigung durch eine prüfungsbefugte Stelle nur für den Fall einer Erklärung des Unternehmens, dass im Rahmen eines Energiemanagementsystems keine weiteren wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen identifiziert wurden (siehe Kapitel 3.2).

3.1 Nachweis zur Einführung eines Energiemanagementsystems nach § 10 BECV

Der Nachweis über den Betrieb eines Energiemanagementsystems erfolgt durch die Angabe des Vorhandenseins eines gültigen DIN EN ISO 50001-Zertifikats oder über einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid in das EMAS-Register der für das EMAS zuständigen Stelle.¹⁷ Dabei ist zu beachten, dass die Verpflichtung zur Einführung eines Energiemanagementsystems ab 01.01.2023 gemäß § 12 Absatz 1 BECV über ein gültiges Zertifikat zum Ende des Abrechnungsjahres nachgewiesen wird.

Erfolgt die Erfüllung der Bedingungen des § 10 BECV durch die Einführung eines **nicht zertifizierten Energiemanagementsystems**, gibt das Unternehmen eine Erklärung darüber ab, bis zum Ende des Abrechnungsjahres ein entsprechendes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50005:2021 in mindestens Umsetzungsstufe 3 zu betreiben.

Für die **Abrechnungsjahre 2021 und 2022** ist es ausreichend, dass ein Unternehmen erklärt, ein entsprechendes Energiemanagementsystem aufzubauen. Die Erklärung eines Unternehmens für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022, ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem aufzubauen, muss **nicht durch prüfungsbefugte Stellen** bestätigt werden.



¹⁷ DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. – Deutsches EMAS-Register: www.emas-register.de.

Erfolgt die Erfüllung des § 10 BECV durch die **Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk**, welches in der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk angemeldet ist, ist dieser Nachweis gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 BECV durch eine Mitgliedschaftsbestätigung zu erbringen. Zuständig für die Ausgabe der Bestätigung/Teilnahme ist die Geschäftsstelle der Initiative für Energieeffizienzund Klimaschutznetzwerke. Eine Überprüfung der Mitgliedschaftsbestätigung durch die prüfungsbefugte Zertifizierungsstelle ist nicht notwendig.

Der Nachweis über das Vorliegen eines vollständig implementierten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 kann mit dem amtlichen **Formular (Formular 1449) der Zollverwaltung**¹⁸ erfolgen. Zu Verfahrensfragen wird auf die Ausfüllhinweise zum amtlichen Vordruck verwiesen.

Die Voraussetzungen für die Nachweisführung sind in der Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und Stromsteuer in Sonderfällen (Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung, SpaEfV)¹⁹ geregelt. Hinsichtlich der Nachweisführung für **Unternehmen mit mehreren Unternehmensteilen oder Standorten** wird auf § 4 Absatz 4 SpaEfV verwiesen. § 4 Absatz 5 SpaEfV definiert die maßgeblichen Zeitpunkte für die Implementierung des Energiemanagementsystems und die Ausstellung des amtlichen Vordrucks 1449.

Der Nachweis über das Vorliegen eines vollständig implementierten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 kann auch über alternative Bescheinigungen geführt werden, soweit diese sämtlichen Angaben des Formulars 1449 enthalten. Insbesondere ist zu bestätigen, dass sich das Energiemanagementsystem auf das Gesamtunternehmen inklusive sämtlicher Standorte bezieht, an denen ein Carbon-Leakage-Risiko durch den nationalen Emissionshandel besteht.

3.2 Nachweis von Klimaschutzmaßnahmen nach § 11 BECV

Ein Nachweis der Durchführung von **Energieeffizienzmaßnahmen** nach § 11 Absatz 1 Satz 1 BECV erfolgt durch eine Erklärung des Unternehmens, dass Investitionen im erforderlichen Umfang getätigt wurden. Dies ist verbunden mit einer Aufstellung der **durchgeführten Maßnahmen** einschließlich des jeweiligen **Investitionsvolumens** sowie **Kapitalwerts gemäß DIN EN 17463**.

Ein Nachweis von **Dekarbonisierungsmaßnahmen** nach § 11 Absatz 4 BECV erfolgt durch eine Erklärung des Unternehmens über seine im Zuge von Dekarbonisierungsmaßnahmen getätigten Investitionen – einschließlich einer Aufstellung über durchgeführte Maßnahmen und deren Investitionsvolumen. Zusätzlich ist nachzuweisen, dass die **Treibhausgasemissionen** der vom Unternehmen hergestellten **Produkte sich auf einen Wert verringern, welcher unterhalb** der für diese Produkte jeweils festgelegten **Produkt-Benchmark**s liegt.

Die Erklärungen für umgesetzte Klimaschutzmaßnahmen, das heißt Energieeffizienz- und Dekarbonisierungsmaßnahmen, sowie die notwendigen Angaben sind gemäß § 12 Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 BECV durch eine prüfungsbefugte Stelle zu bestätigen. Für den Fall, dass ein Unternehmen gemäß § 10 Absatz 2 BECV ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005 betreibt oder Mitglied in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk ist, ist keine Bestätigung notwendig.

Gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1b) BECV muss das antragstellende Unternehmen für den Fall, dass im Rahmen des Energiemanagementsystems keine weiteren als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen identifiziert wurden, darüber eine Unternehmenserklärung einreichen.

¹⁸ Zoll – Steuerentlastung nach § 10 StromStG (Spitzenausgleich) – Antrag:
www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Strom/Steuerbeguenstigung/Steuerentlastungen/Steuerentlastung-nach-Par-10-StromStG/
Antrag/antrag_node.html.

¹⁹ Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen (SpaEfV) – www.gesetze-im-internet.de/spaefv/SpaEfV.pdf.

Diese Erklärung ist gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 BECV durch eine prüfungsbefugte Stelle zu bestätigen. Das gilt auch für den Fall, dass das Unternehmen gemäß § 10 Absatz 2 BECV ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005 betreibt oder Mitglied in einem bei der Initiative Energieeffizienzund Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk ist.

Auch eine Gruppenzertifizierung wird als Nachweis (im Sinne des § 12 Absatz 1 Nr. 1 BECV) akzeptiert, wenn ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat für das entsprechende Abrechnungsjahr vorliegt, aus dem der Standort des antragstellenden Unternehmens hervorgeht.

Für diese Nachweisführung wird die DEHSt rechtzeitig vor dem Antragsverfahren für das Abrechnungsjahr 2023 entsprechende Berechnungstools zur Verfügung stellen.

Nach § 11 Absatz 5 BECV können in Fällen, in welchen eine **Maßnahme nicht ohne eine erhebliche Unterbrechung des Produktionsablaufs** umgesetzt werden kann, auch bereits vergebene Aufträge berücksichtigt werden (Näheres hierzu in Kapitel 2.6). Dies gilt sowohl für Energieeffizienzverbesserungsmaßnahmen nach § 11 Absatz 1 BECV als auch für Dekarbonisierungsmaßnahmen nach § 11 Absatz 4 BECV. Für beide Maßnahmenarten verschiebt sich der maßgebliche Zeitpunkt einer Maßnahme von der Realisierung einer Investition hin zum Zeitpunkt der **Auftragsvergabe an Dritte** im Rahmen eines vorgesehenen Projektablaufs. Die Berücksichtigung vergebener Aufträge als Klimaschutzmaßnahmen im Sinne des § 11 BECV erfordert weiterhin eine Aufstellung über den Umfang vergebene Aufträge sowie deren Wirtschaftlichkeit bei Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.